

Satzung
des Vereins zur Förderung des Stadtarchivs Wiesbaden e.V. vom 07. Dezember 2005
i. d. F. vom 26.03.2019

Vorbemerkung: Ziel einer Vereinsgründung

Das Stadtarchiv Wiesbaden hat vorrangig die Aufgabe, die Quellen zur Wiesbadener Geschichte für die Zukunft zu bewahren und zugleich für die Gegenwart zu öffnen und zu erschließen, damit alle Wiesbadenerinnen und Wiesbadener und sonstige Interessierte sich informieren können. Die Tätigkeit des Archivs beschränkt sich dabei nicht nur auf das Ordnen und Verwahren von Archivgut, vielmehr werden Publikationen erstellt, Vorträge und Führungen und ähnliches mehr organisiert und durchgeführt. All diese Aktivitäten finden in der Öffentlichkeit wachsende Anerkennung und sollen – auch und gerade in Zeiten knapper Kassen – weiter verstärkt werden. Archivarinnen und Archivare haben auch die Aufgabe, ergänzend zu den Unterlagen städtischer Provenienz Schriftgut und historisch bedeutsame Dokumente von Privatpersonen, Vereinen und Parteien, Firmen und Verbänden zu erwerben. Hierbei sind sie auf Kooperationspartner angewiesen, die Kontakte vermitteln und Türen öffnen. Auch gegenüber der Verwaltung und den städtischen Körperschaften bedarf es häufig eines Fürsprechers oder einer Interessenvertretung, damit die Archivarinnen und Archivare ihrer satzungsmäßigen Aufgabe, nämlich der Übernahme verwaltungsinternen Schriftgutes, nachkommen können.

Bei der Durchführung dieser Aufgaben unterstützt der Verein aktiv das Stadtarchiv und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er trägt dazu bei, dass es seine Funktion als „Haus der Geschichte“, als Gedächtnis und historisches Gewissen der Stadt weiter ausbauen und damit die Vermittlung und Erforschung der Stadtgeschichte aller Epochen weiter vorantreiben kann.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen „Verein zur Förderung des Stadtarchivs Wiesbaden e.V.“ Sein Sitz ist Wiesbaden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Bezug auf die Aufgaben und die Arbeit des Stadtarchivs Wiesbaden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle, praktische und finanzielle Förderung des Stadtarchivs durch:

- Unterstützung der Erforschung der Regionalgeschichte
- Werbung von Freunden und Förderern des Stadtarchivs; Vermittlung von Nachlässen, Firmenarchiven und privaten Sammlungen an das Stadtarchiv (ideelle Unterstützung)
- Interessenvertretung gegenüber der Verwaltung und den städtischen Körperschaften, Suchen nach geeigneten Räumlichkeiten für das Stadtarchiv, Stellung von Arbeitskräften (praktische Unterstützung)
- Beschaffung von für das Archiv notwendigen Materialien, Übernahme von Personalkosten und Kosten für die Erwerbung und die Pflege des Archivguts, Kosten der vom Stadtarchiv durchgeführten kulturellen Veranstaltungen und Vorträge sowie von Veröffentlichungen des Archivs (finanzielle Unterstützung).

Zugleich setzt sich der Verein zum Ziel,

- zur Erforschung der Geschichte der Stadt Wiesbaden, ihrer Stadtteile und Vororte in all ihren Facetten beizutragen durch Recherchen und wissenschaftliche Arbeiten sowie die Gewinnung von anderen Personen (Wissenschaftler, Studenten, Schüler) hierzu
- sich durch eigene Führungen, Vorträge, Herausgabe von Broschüren und Forschungserkenntnissen aktiv an der Vermittlung von Erkenntnissen zur Wiesbadener Stadtgeschichte zu beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftszeitraum

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, korporativen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schwerwiegend geschädigt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ausschließung mangels Interesses, die durch den Vorstand ausgesprochen wird, ist möglich, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss sofort. Eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung eingezahlter Spenden bzw. Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder Personen, die sich in besonderer Weise um das Stadtarchiv oder den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins

erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen die Gründe angegeben werden.

Der oder die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden oder, wenn dieser oder diese verhindert ist, von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese oder dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

Von der Protokollführerin oder dem Protokollführer, der von dem Versammlungsleiter bestimmt wird, ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden gemeinsam zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und eine Vertreterin oder einen Vertreter für jeweils zwei Jahre und beschließt Satzungsänderungen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin als geschäftsführendem Vorstand sowie bis zu drei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern, wovon einer/eine als geborenes Mitglied die Leiterin/der Leiter des Stadtarchivs ist. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, bei Widerspruch eines Mitgliedes durch geheime Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins befugt und Vorstand gemäß § 26 BGB

ist der oder die 1. Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die aufgrund von geänderten rechtlichen Vorgaben oder auf Anweisung von Finanzamt oder Registergericht erforderlich werden, dann vornehmen, wenn sie keinen Aufschub dulden. In diesem Fall ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber in einem eigenen Tagungsordnungspunkt zu berichten.

§ 10 Beirat

Es kann ein Beirat berufen werden. Er besteht aus Mitgliedern, die von dem Vorstand für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen werden. Die Wiederberufung ist zulässig.

Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Im Besonderen obliegt ihm die Förderung der stadthistorischen Forschung und Dokumentation. Der Beirat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden selbst.

§ 11 Datenverwaltung

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Förderverein die nachfolgend aufgeführten Daten zur Verfügung zu stellen und ihm etwaige Änderungen zeitnah mitzuteilen:

- Name, Vorname, Titel
- Anschrift
- Telefonnummer und/oder Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Angaben, die zur Ermittlung der Beitragskategorie erforderlich sind
- Bankverbindung bei Lastschrift-Einzug der Beiträge.

Der Förderverein speichert darüber hinaus folgende Daten:

- Eintrittsdatum
- Austrittsdatum (bei lebzeitigem Austritt) bzw. Sterbedatum
- Widersprüche gegen die Verarbeitung von Daten
- Widersprüche gegen die Veröffentlichung von Daten.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vereinsvermögen der Landeshauptstadt

Wiesbaden mit der Auflage zur Verfügung gestellt, das Vermögen ausschließlich zur Erhaltung und zum Ausbau des Stadtarchivs zu verwenden.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wiesbaden.

Wiesbaden, den 26.03.2019

Eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden im Vereinsregister unter VR 5989